



WEB: www.rheinpromenade-kleinbasel.ch
MAIL: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch

VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 4000 Basel

**An die
Mitglieder des Grossen Rates Basel-Stadt**
(per E-Mail)

Basel, 7. Februar 2019

Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes § 5 Ruhestörung und Lärm

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Grossen Rates

Die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes wird in der nächsten Woche im Grossen Rat behandelt. Der Linksunterzeichnete hatte in verdankenswerter Weise Gelegenheit, die Bedenken unseres Vereins gegen die Abschaffung der Bewilligungspflicht von Lautsprecheranlagen in der Sitzung Ihrer Justiz-, Sicherheits- und Polizeikommission vom 27. Juni 2018 mündlich vorzutragen. Inzwischen hat die JSSK ihren Bericht und ihre Anträge veröffentlicht. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Anliegen und Anregungen für die kommende Behandlung des Geschäfts im Plenum nochmals zu unterbreiten.

Wir bitten Sie dringend:

1. Die **Bewilligungspflicht von Lautsprecheranlagen ohne zeitliche Einschränkungen** festzulegen,
2. die Nachtruhe **werktags auf 22 Uhr zu belassen**, und
3. Auf den neuen Zusatz **„trotz behördlicher Mahnung“ zu verzichten**.

Die Gesetzestexte sollten demnach gegenüber dem Antrag JSSK wie folgt geändert werden:

§ 5 Ruhestörung und Lärm

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig (*Streichung: trotz behördlicher Mahnung*)

- a) an Ruhetagen oder während der Nachtruhe Lärm verursacht. Die Nachtruhe dauert freitags und samstags von 23.00 bis 07.00 Uhr und an den übrigen Tagen von 22.00 bis 07.00 Uhr; (*ursprünglicher Text gemäss Ratschlag beibehalten*)
- b) Ohne Bewilligung im öffentlichen Raum Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbaute Lautsprecher benutzt; (*Streichung: zeitliche Einschränkungen*)
- c) ...
- d) ...

Neuer § 66b im Polizeigesetz:

§ 66b. Bewilligung für Lautsprecher

1 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder in elektronischen Geräten verbauten Lautsprechern im öffentlichen Raum bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.

(Streichung: an Ruhetagen und von 22.00 bis 07.00 Uhr)

Begründungen:

1. Festhalten an der zeitlich unbegrenzten Bewilligungspflicht von Lautsprecheranlagen

Die Nutzung des öffentlichen Raumes nimmt seit den vergangenen Jahren stark zu. Die Bewilligungspflicht ist das einzige taugliche Instrument, um die Beschallung des öffentlichen Raumes durch Lautsprecher auch tagsüber angemessen und präventiv zu kontrollieren und nötigenfalls eindämmen zu können. Auch die Städte Zürich und Bern (auf Gemeindeebene!) und einige grössere Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft haben eine ähnliche Regelung der Bewilligungspflicht für Lautsprecher, wie sie bisher im Kanton Basel-Stadt formuliert war.

2. Die Nachtruhe werktags auf 22 Uhr belassen

Die Nachtruhe ist besonders an Werktagen ein grosses und berechtigtes Bedürfnis der Anwohnenden. Die Ausdehnung der Nicht-Ruhezeit auf 23 Uhr wird im Kommissionsbericht mit den vagen Begriffen „Recht auf Sein“ und „Gemeinschaftsbedürfnisse“ begründet (Kommissionsbericht S. 9 oben). Für die meisten Menschen ist das Recht auf Sein nicht mit dem „Recht auf Lärm machen“ verbunden. Wir fordern, das anerkannte Prinzip beizubehalten, dass Freiheit bedeutet, alles tun zu dürfen, solange es keinen anderen Menschen in seiner Freiheit – z.B. Schlafen – einschränkt.

3. Verzichten auf behördliche Mahnung

Die Kommission schreibt, dass sie die aktuelle Praxis der behördlichen Mahnung in das Gesetz aufnehmen möchte, da dies ein sinnvolles Vorgehen sei. Die Kantonspolizei würde dies i.d.R. bereits heute so handhaben und die betroffenen Personen würden danach die Musik leiser stellen bzw. ausschalten (Kommissionsbericht S. 8 unten). Der Zusatz „behördlich“ schliesst aber aus, dass die Mahnung auch von nicht-amtlicher Seite erfolgen kann.

Bussen sind ein Mittel der **Repression** und sollen nur **behördlich** erteilt werden können.

Mahnungen sind jedoch ein Mittel der **Information und Prävention** und sollen **auch von anderen Personen** erteilt werden können, welche für soziale Kontrolle sorgen, aber keine hoheitliche Funktionen haben: Gastwirte, Buvettenbetreiberinnen, Ranger in den Langen Erlen oder Nachbarn oder andere Zivilpersonen, welche an einem respekt- und rücksichtsvollen Zusammenleben interessiert sind. Solche Ermahnungen sollten nicht von der Polizei nochmals wiederholt werden müssen, bevor die Polizei Sanktionen ergreifen kann.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und ihnen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Rheinpromenade Kleinbasel

André Stohler, Präsident
Tel. 079 341 19 42

Peter Mötteli-Wecker, Vorstandsmitglied
Tel. 076 568 85 08